

S a t z u n g

über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schönberg vom 7. August 1995 in der Fassung des 9. Nachtrages vom 18.11.2013

§ 1 Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen. Zur Reinigung gehört es, nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit die Straßen zu säubern (§ 3 Abs. 1), Schnee zu räumen und bei Glatteis zu streuen (§ 3 Abs. 2 bis 5).

§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage A bezeichneten Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke für folgende Straßenteile auferlegt:
 - a) die Gehwege einschließlich derjenigen Teile, die als Parkstreifen für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind;
 - b) Wohn- und Stichwege;
 - c) die begehbaren Seitenstreifen,
 - d) die gemeinsamen Geh- und Radwege;
 - e) die Gräben und Durchlässe;
 - f) die dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen.
- (2) Die Reinigungspflicht für die in der Anlage B bezeichneten Straßen und Wege wird über den in Absatz 1 festgelegten Rahmen hinaus auf die Hälfte der Straßenfläche und die Rinnsteine erweitert und in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Anliegern auferlegt.
- (3) Die Reinigungspflicht für die in der Anlage C aufgeführten Wege wird der Gemeinde auferlegt.
- (4) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten;
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat;
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind sauber zu halten und von Wildkraut zu befreien. Herbizide dürfen nicht verwendet werden.

Die Reinigungspflichtigen haben die Reinigung nach Bedarf, in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres mindestens einmal wöchentlich, spätestens am letzten Werktag vor einem Sonn- und Feiertag durchzuführen. In der Zeit vom 01.11. bis 31.03. eines jeden Jahres ist die Reinigung mindestens einmal monatlich durchzuführen.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber- und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

- (2) Die Geh- und Radwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Mitteln (z. B. trockenem oder gewaschenem Kies, Granulat) zu bestreuen; Asche und sonstiger Hausmüll sind als Streugut unzulässig.

Die Verwendung von Tausalzen ist nur in Ausnahmefällen, und zwar an besonders gefährlichen Stellen, zulässig; deren Anteil soll dabei grundsätzlich nicht mehr als 20 g/qm betragen.

- (3) Nach 20.00 Uhr sind Schnee sowie Schnee- und Eisglätte bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

In der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr sind

- a) Schnee- und Eisglätte – so oft wie erforderlich – unverzüglich,
- b) Schnee unverzüglich nach beendetem Schneefall

zu beseitigen.

- (4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
- (5) Schnee und Eis sind bei vorhandenen Vorgärten oder anderen Geländestreifen erstrangig dort abzulagern – andernfalls auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dieses nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (6) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Auf Fahrbahnen und in Fußgängerstraßen ohne selbständige oder erkennbar abgesetzte Gehwege gilt beidseitig ein Streifen von 1,50 m Breite als Gehweg. Hierunter sind auch die Wohn-/Stichwege einzuordnen.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot. Hundeführerinnen und Hundeführer sowie Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, Hundekot unverzüglich zu entfernen.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist; gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen- und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6

Straßenreinigung durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Schönberg betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Sie hat die Aufgabe, die Straßenflächen (Fahrbahnen) und Rinnsteine zu reinigen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung den Anliegern auferlegt wird, von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
- (2) Die Gemeinde ist hinsichtlich der Durchführung der Reinigungsarbeiten nach § 3 der Satzung nicht an einen bestimmten Wochentag und an eine bestimmte Uhrzeit gebunden.

§ 7

Straßenreinigungsgebühren

Die Gemeinde Schönberg erhebt Straßenreinigungsgebühren nach Maßgabe einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

24217 Schönberg/Holstein, den 18.11.2013

Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister

ANLAGE A

zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schönberg

Ortslage Schönberg

Rauher Berg
Niederstraße
Am Markt
Ostseestraße
Damm
Friedhofsweg bis Nr. 21
Perserau
Eekenring
Stakendorfer Tor
Strandstraße
Bahnhofstraße
Eichkamp
Große Mühlenstraße
Kleine Mühlenstraße
Höhndorfer Tor
Kuhlenkamp
Probsteier Allee
Am Hang
Albert-Koch-Straße
Mühlenweg
Schillerstraße
Goethestraße
Herderstraße
Rosenweg
Georg-Thorn-Straße
Harderkoppel
Bgm.-Wiese-Straße
Apfelgarten
Klosterkamp

Brookwisch bis Einmündung Krokauer Weg
Lünningsredder
Mohnweg
Uhlandstraße
Kamillenweg
Huflattichweg
Hühnerbek
Wrömmelsberg
Eichkampredder
Puck'sche Koppel
Lamp'sche Koppel
Älvdalenweg
Haljalastraße
Ratjendorfer Weg
Kamp
Kirchkamp
Feldstraße
Graskamp
Hafergang

Holm / Kalifornien

Bramhorst
Osterwisch
Kapellenweg
An den Salzwiesen
Seesternweg
Deichweg
Fernautal
Soltwisch
Haunerland
Linauweg
Verwellengrund
Tannenweg
Mittelstrand
Große Heide
Moorweg
Möwenweg

Neuschönberg

Strandstraße
Am Karpfenteich
Holzredder

Gehrtshorst zwischen Strandstraße und Holzredder

Schönberger Strand

Promenade
Am Schierbek
Korshagener Redder
Wiesenweg
Kiefernweg bis Nr. 5 (ungerade Hausnummern) und bis Nr. 18 (gerade Hausnummern)
Lindenstraße
Seebrückenweg

Pappelweg
Eschenweg
Am Golfplatz
Berliner Straße
Palstek

zu § 2 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schönberg

Ortslage Schönberg

Friedhofsweg ab Nr. 23
Fuchsberg
Am Pastorenbrook
Schulweg
Stakendorfer Weg
Brookauweg
Knüll
Knüllgasse
Trappener Weg
H.-A.-Schneekloth-Weg
Krummbeker Weg
Hebbelstraße
Rauhbank
Am alten Bahnhof
Günther-Prien-Straße
Hermann-Löns-Weg
Wilhelm-Bauer-Straße
Th.-Körner-Straße
Gorch-Fock-Straße
Fritz-Reuter-Straße
Klaus-Groth-Straße
Th.-Storm-Straße
Hans-Sachs-Straße

Ortsteil Neuschönberg

Gehrtshorst ab Holzredder
Salzwiesenweg

Ortsteil Schönberger Strand

Zur Felsenburg
Kiefernweg ab Nr. 7
Birkenweg
Weidenweg
Weißdornweg
Ulmenweg
Buchenweg
Ahornweg
Eichenweg
Kirschenweg
Haselstieg
Holunderbusch
Fliedergang
Schlehenkamp
Käptn's Gang

Ortsteil Holm/Kalifornien

Holm
An der Kuhbrücksau bis Nr. 17
Pommernweg
Kolberger Weg
Stettiner Weg
Breslauer Weg

Sonnenweg
Panstede
Storchenweg

Reiherstieg

ANLAGE C

zu § 2 Abs. 3 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schönberg

Ortslage Schönberg

Postweg
Herbergsweg
Hühnerstieg
Drosselgang
Swiensmarkt
H.-A.-Schneekloth-Weg zwischen Wendehammer / Parkplatz / Günther-Prien-Straße
Fußweg zwischen Stakendorfer Tor und Älvdalenweg

Ortsteil Schönberger Strand

Weg zwischen Eschenweg und Holunderbusch
Weg zwischen Fliedergang und Wiesenweg